

Erfindungen und Waffen bis zum Radio hinauf abnehmen und alles in den Dienst Gottes stellen. Und auch manchen Ordenshäusern könnte es nicht schaden, wenn sie in Verwaltung und Betrieb mehr von dem Fortschritt der Zeit herübernehmen.

Nicht dadurch, daß wir die Diesseitswelt in Bausch und Bogen verwerfen, sondern sie recht erfassen und zu ihrem Ziel: allseitiger Vervollkommnung unserer eigenen Persönlichkeit, der menschlichen Gesellschaft und zum Ausbau der ganzen Schöpfung, zum Hohelied auf Gott ausnutzen, werden wir unserer Aufgabe gerecht. Ähnlich soll der Christ handeln wie Christus, der alles sich unterwirft. „Wenn ihm aber einmal alles unterworfen ist, dann wird sich auch der Sohn selbst dem unterordnen, der ihm alles untergeordnet hat, damit Gott alles in allem sei“ (1. Kor. 15, 28). Nicht Weltsucht, nicht Weltflucht, sondern rechter Weltgebrauch und dadurch vollführte Weltverklärung!

Kanonisationsprozeß und Vollkommenheit

Von Ludwig von Hertling S. J.

Der kirchliche Kanonisationsprozeß ist aufgebaut wie ein Strafprozeß, nur hat er das entgegengesetzte Ziel. Beim Strafprozeß soll die Schuld des Angeklagten festgestellt werden; daher spricht der, der die Verurteilung betreibt, der Staatsanwalt, zu Ungunsten des Angeklagten, und der Verteidiger, der das Urteil zu verhindern sucht, zu seinen Gunsten. Im Kanonisationsprozeß soll die Unschuld des Angeklagten und sogar seine außerordentliche Tugendhaftigkeit festgestellt werden; daher spricht der, der das Urteil betreibt, der Postulator Causae, zu Gunsten des Kandidaten, und der „Verteidiger“, der Promotor Fidei, zu seinen Ungunsten, weshalb ihm der Volkswitz den Namen „Advokat des Teufels“ gegeben hat.

Ebenso wie beim Strafprozeß kommt es beim Kanonisationsprozeß im Grund wenig auf die persönliche Ansicht des betreffenden Funktionärs an. Der Verteidiger hat die Pflicht, alles vorzubringen, was im Sinn des Gesetzes zu Gunsten des Angeklagten sprechen kann, auch wenn er privatim von seiner Schuld überzeugt wäre, und ebenso hat der Promotor Fidei die Pflicht, alles das herauszustellen, was gegen die Heiligkeit des Kandidaten sprechen könnte, auch wenn er persönlich von dieser Heiligkeit durchaus überzeugt ist, wie das oft genug der Fall sein dürfte.

Die Einwendungen des Promotor Fidei sind für den Aszetiker von hohem Interesse, weil er daraus studieren kann, welche Punkte die kirchliche Behörde als unerläßlich zur Vollkommenheit und Heiligkeit betrachtet, und welche andern Punkte ihr als mit der Vollkommenheit und Heiligkeit unvereinbar erscheinen. Denn ebenso wie der Verteidiger im Strafprozeß vernünftigerweise nur solche Dinge vorbringen wird, die seinem Klienten im Sinn des Gesetzes nützen können, so wird auch der Promotor Fidei nur Dinge berühren, die dem Kandidaten im Sinn des kirchlichen Heiligkeitsideals schaden könnten. Ob der Kandidat alt oder jung, schön oder häßlich, reich oder arm, gebildet oder ungebildet war, wird den Promotor Fidei wenig interessieren, sondern nur, ob er tugendhaft war.

Hätte man aus einem Land eine hinlängliche Anzahl von Protokollen über die Plaidoyers der Staatsanwälte und der Verteidiger zur Verfügung, so könnte man daraus einigermaßen die strafrechtlichen Anschauungen jenes Landes konstruieren, auch ohne das Strafgesetzbuch zu kennen. Man könnte studieren, welches Maß von Verantwortlichkeit jene Richter zu einer Straftat fordern, welche Milderungsgründe sie gelten lassen, was sie für erschwerend halten. Nur wäre dieser Weg etwas umständlich, und tatsächlich ist er unnötig, weil die Strafgesetzbücher und die Kommentare dazu allgemein zugänglich sind.

Das ist nun beim kirchlichen Kanonisationsprozeß nicht der Fall. Die Kirche besitzt zwar für die Heiligsprechung eine genaue Prozeßordnung, die im Wesentlichen durch Urban VIII. und Benedikt XIV. geschaffen worden ist, aber sie besitzt kein eigentliches Heiligenrecht, d. h. ein Gesetzbuch, nach dem man ein Urteil fällen könnte über Heiligkeit oder Unheiligkeit, Vollkommenheit oder Unvollkommenheit eines Kandidaten. Wohl existieren darüber Arbeiten von Theologen von größerer oder geringerer Autorität, auf die sich die Ritenkongregation bei ihren Urteilen stützen kann. Unter diesen nimmt den ersten Rang ein das berühmte Werk von Prosper Lambertini (Benedikt XIV.), das nicht nur einen ausführlichen Kommentar zur Prozeßordnung enthält, sondern auch, bes. im 3. Band, genaue Anweisungen über die Beurteilung des Tugendgrades. Dieses Werk des großen Kanonisten auf dem Stuhl Petri genießt noch heute beinahe das Ansehen eines Gesetzbuches. Immerhin ist es kein Gesetzbuch, und so kann man sagen, daß die Kirche auch heute noch ihr Urteil über die Heiligkeit der Diener Gottes nach einem ungeschriebenen Gewohnheitsrecht fällt. Hätten wir ein geschriebenes Recht, so wäre das zugleich ein Codex asceticus,

eine offizielle Kundgebung über den ganzen Umfang der christlichen Vollkommenheit.

Die asketische Theologie ist nun aufs höchste daran interessiert, die offizielle Auffassung der Kirche über die Vollkommenheit kennen zu lernen, ja sie ist gewissermaßen darauf angewiesen. Und da ein solcher Codex asceticus wohl niemals erlassen werden wird, so ist es für den Asketiker von großer Wichtigkeit, wenigstens auf dem indirekten Weg über das Studium der Prozesse die ihnen zugrundeliegenden Anschauungen der kirchlichen Autorität kennen zu lernen ¹.

Manche asketische Fragen, die sich a priori sowohl als auch aus der Erfahrung nicht ohne weiteres lösen lassen, werden sogleich erledigt, wenn man die Auffassung des Kanonisationsprozesses zu Rate zieht. So könnte man fragen, ob denn die freiwillige äußere Abtötung und körperliche Buße zur Vollkommenheit nötig sei? — Benedikt XIV. sagt darüber: Wenn sich bei einem Kandidaten keine Anzeichen davon fänden, wäre ein Heiligsprechungsverfahren abzubrechen ². Der Heiligsprechungsprozeß der Kirche betrachtet also die freiwillige äußere Abtötung als zur Vollkommenheit unerlässlich. Gewiß ein Argument, an dem der Theologe nicht so leicht vorbeigehen kann. — Ist die eingegossene Beschauung zur Vollkommenheit notwendig? — Nach Benedikt XIV. können die Richter im Kanonisationsprozeß die Frage nach dem heroischen Tugendgrad bejahen, und kann somit zur Heiligsprechung geschritten werden auch ohne den Nachweis der eingegossenen Beschauung ³. Dagegen scheint die Übung des innerlichen (betrachtenden) Gebetes unerlässlich zu sein ⁴.

Unter solchen Umständen würde der Promotor Fidei nicht viel Aussicht haben durchzudringen, wenn er auf das Fehlen der eingegossenen Beschauung hinwies, um die Heiligkeit eines Kandidaten zu bekämpfen. Man würde ihm antworten, dieses Fehlen tue der Heiligkeit keinen Eintrag. Dagegen treffen wir in den Prozessen öfters auf die Bemerkung des Promotor

¹ Man könnte dagegen geltend machen, daß die Heiligsprechung keine lehramtliche Äußerung über die Vollkommenheit sei; daß das Heiligkeitsideal, das der Kirche bei der Kanonisation vorschwebt, mehr zufällig entstanden, in mancher Hinsicht einseitig und Schwankungen unterworfen sei, so daß es kaum angehe, das Heiligsprechungsverfahren als Quelle für die asketische Theologie zu benützen. Ich verweise dafür auf mein demnächst erscheinendes Lehrbuch der asketischen Theologie (Innsbruck 1930, Fel. Rauch), wo diese Fragen eingehend behandelt werden.

² *Causae servi Dei Confessoris silentium esse imponendum, De Beatif. etc.* III 28 pg. 392.

³ *De Beatif.* III 26 pg. 359. ⁴ *De Beatif.* III 26 pg. 353.

Fidei, dem Kandidaten schein die Demut zu fehlen, weil er von den übernatürlichen Vorgängen in seinem Innern und von seiner charismatischen Begabung gesprochen und zu viel Wesens daraus gemacht habe. In dem Prozeß des heiligmäßigen Schmiedelehrlings Nunzio Sulprizio (1817 bis 1836) hatte ein Zeuge ausgesagt, Nunzio habe ihm von der unbeschreiblichen Süßigkeit erzählt, die er nach der hl. Kommunion empfinde, und habe dabei gelacht. Ein anderer Zeuge, ein Priester, hatte berichtet, er habe Nunzio auf dem Sterbebett mit dem Hinweis auf das Paradies trösten wollen. Da habe ihm der sterbende Jüngling geantwortet: „Ich staune. Was können denn Sie vom Paradies wissen?“ Der Promotor Fidei wollte in solchen Worten bereits Zeichen von mangelnder Demut sehen. Der Postulator konnte freilich aus den Umständen jener Aussprüche überzeugend nachweisen, daß es sich hier um Äußerungen heiliger Einfalt und glühender Gottesliebe handle⁵. Wir aber können daraus entnehmen, daß ein, wenn auch scheinbar harmloses Zurschautragen besonderer Gebetsgnaden dem hohen Vollkommenheitsideal dieser Richter nicht mehr entspricht, es sei denn, daß besondere Gründe eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen.

Einen ähnlichen Gedanken führte der Promotor Fidei im Prozeß der Dienerin Gottes *Jeanne Delanoue* (1666—1736) aus: Das meiste, was wir von *Mère Delanoue* wissen, stammt von einer Ordensschwester, die dreißig Jahre lang ihre intime Freundin war und der sie die innersten Vorgänge erzählte, und zwar, wie der Promotor Fidei hinzufügt, ohne Erlaubnis ihres Beichtvaters. — Der Postulator konnte darauf antworten: Es sei der Freundschaft eigen, intime Geheimnisse zu erzählen; von vielen Werken Gottes hätten wir nur auf diesem Weg Kenntnis erhalten. Er konnte also damit rechnen, daß ein heiliges Freundschaftsverhältnis in den Augen dieser Richter sich ganz wohl mit der höchsten Vollkommenheit vertrage. Gegen den Einwand, die Dienerin Gottes habe bei diesen Eröffnungen ohne Erlaubnis ihres Beichtvaters gehandelt, konnte er geltend machen: Von einem Verbot des Beichtvaters ist keine Rede, Erlaubnis brauche sie keine. Oder hätten Ignatius, Franziskus, Dominikus, Philipp Neri und Theresia immer den Seelenführer gefragt, bevor sie solche Dinge ihren Vertrauten erzählten? Es gebe keine Vorschrift, daß man für so etwas den Beichtvater um Erlaubnis oder um Rat fragen müsse⁶. Auch dabei konnte er auf die Zustimmung der Richter rechnen. Das Urteil fiel günstig aus.

⁵ Acta S. Sedis 1869/70 pg. 493 sq. ⁶ A. S. Sedis 1898/99 pg. 555 u. 595.

Unbeständigkeit im Ordensberuf ist sicher kein günstiges Zeichen für das Vorhandensein besonderer Vollkommenheit. *Jeanne Antide Thouret* (1765—1826) war bei den Barmherzigen Schwestern in Paris eingetreten. Die französische Revolution zerstreute die Schwestern. Jeanne ging in die Schweiz und schloß sich dem Ehrw. *Receveur* an, der eine neue Kongregation gründen wollte, verließ ihn aber wieder und gründete in Besançon eine eigene Genossenschaft von Barmherzigen Schwestern, die sich rasch entwickelte. Inzwischen war das Pariser Mutterhaus nach dem Aufhören der Revolution wieder eröffnet worden. Da Jeanne Thouret nicht dorthin zurückkehrte, betrachtete man sie und ihre Schwestern in Paris als „schismatiques“, wie die Dienerin Gottes selbst erzählt. So der Promotor Fidei. — Der Postulator entgegnete, um den Vorwurf der Unbeständigkeit zu entkräften: Das Institut des Ehrw. *Receveur* paßte nicht für Jeanne Thouret, da es mehr beschaulich war, sie aber Barmherzige Schwester bleiben wollte. Als das Haus in Paris wieder eröffnet wurde, blühte bereits ihre Genossenschaft in Besançon. Sie blieb in Besançon auf Wunsch des dortigen Generalvikars, ihres Vorgesetzten. Von Paris aus rief man sie nicht, Verpflichtung, dorthin zurückzukehren, hatte sie keine, da sie in Paris nur Novizin gewesen war und keine Gelübde abgelegt hatte⁷. Diese Gründe scheinen den Richtern genügt zu haben, denn das *dubium: An signanda sit commissio Introductionis Causae?* wurde affirmativ beschieden.

Absonderlichkeiten in der äußeren Frömmigkeitsübung sind für gewöhnlich kein Zeichen von Vollkommenheit. Im Prozeß des Ehrw. *Vinzenz Pallotti* († 1850) handelte es sich um die Vorfrage, ob der Ruf der Heiligkeit (*fama sanctitatis*) rechtmäßig entstanden sei. Der Promotor Fidei machte auf verschiedene Absonderlichkeiten aufmerksam. *Vinzenz* betete in Rom auf offener Straße mit seinem Begleiter laut den Rosenkranz, kniete mitten auf der Straße nieder, wenn die Glocke zum Angelus läutete; wenn er in einem Vorzimmer, z. B. im Vatikan, unter andern Besuchern warten mußte, kniete er sich in eine Ecke und betete. Manchmal hörte er kniend Beicht. Bei der hl. Wandlung hielt er Hostie und Kelch mitunter übermäßig lang empor. Daraus schloß der Promotor Fidei, der Ruf der Heiligkeit sei bei dem Diener Gottes nicht wegen seiner Tugenden, sondern wegen dieser und ähnlicher Sonderbarkeiten entstanden. — Darauf entgegnete der Postulator: „Äußere Frömmigkeit ohne innerliche, und erst recht absonderliche,

⁷ A. S. Sedis 1900/01 573 u. 703.

erregt höchstens Lachen; niemals aber erlangt man dadurch den Ruf der Heiligkeit. Denn sie sieht eher nach Aberglaube als nach wahrer Andacht aus. Ich habe niemals, auch unter dem Volk nicht, jemand gesehen, der einen für heilig hält, nur weil er sich auf offener Straße hinkniet oder öffentlich betet. Wenn das so wäre, könnte sich jedermann gar zu leicht den Ruf der Heiligkeit verschaffen.“ Die auffallend lange Erhebung bei der Wandlung kam daher, daß der Diener Gottes bei der hl. Messe häufig Verzückungen hatte. Deshalb nahmen die Leute an seinem ungewöhnlichen Benehmen keinen Anstoß, sondern erbauten sich im Gegenteil⁸. Diese Art der Widerlegung ist bemerkenswert. Die auffallenden Äußerungen der Frömmigkeit scheinen auch dem Postulator kein Zeichen von Heiligkeit. Er argumentiert vielmehr so: daß trotz diesen Absonderlichkeiten der Ruf der Heiligkeit entstanden ist, zeigt, daß sie eben keine bloßen Absonderlichkeiten waren, sondern daß man darin Zeichen hoher innerer Frömmigkeit erblicken mußte. Hätte diese innere, echte Frömmigkeit nicht durchgeschieden, so wäre niemand auf den Gedanken gekommen, Vinzenz für besonders vollkommen zu halten. Außerdem gründete sich der Ruf der Heiligkeit nicht nur auf die angeführten auffallenden Züge, sondern noch viel mehr auf andere Dinge.

Wie genau der Kanonisationsprozeß bei einem Priester die Erfüllung seiner Amtspflichten untersucht, zeigt ein weiterer Punkt aus demselben Prozeß, übrigens ein Prozeß, den der Postulator mit Recht als eine splendida Causa bezeichnete, weil selten eine solche Fülle von Augenzeugen aufgeboten werden kann und überdies die meisten Mitglieder der Ritenkongregation Vinzenz persönlich gekannt hatten. Der Promotor Fidei insistierte allen Ernstes darauf, Vinzenz sei beim Beichtören oft eingeschlafen. Man habe ihn sogar deswegen vom Beichtören im päpstlichen Seminar entfernt. Manche hätten zwar behauptet, es sei kein wirklicher Schlaf gewesen, sondern Ekstasen. Aber das sei unerhört, daß Gott seinen Dienern gerade während des Beichtörens Verzückungen schenke. Vinzenz hätte eher seine übermäßigen Nachtwachen einschränken sollen. — Der Postulator leugnet die Tatsache nicht, macht aber geltend, die übermäßigen Nachtwachen seien davon gekommen, daß er oft bis spät in die Nacht hinein von Beichtenden belagert gewesen sei. Übrigens sei es verhältnismäßig selten vorgekommen, daß er im Beichtstuhl eingeschlafen sei. Er sei im Gegenteil als vorzüglicher Beichtvater weithin berühmt gewesen⁹.

⁸ A. S. Sedis 1886/87 387 u. 394. ⁹ A. S. Sedis 1886/87 389/90 u. 404.

Die Natur des Prozesses bringt es mit sich, daß dabei eher der Vorwurf des Übereifers gemacht werden kann als der der Trägheit. Gegen *Klemens Hofbauer* führte der Promotor Fidei eine Bemerkung von *Zacharias Werner* ins Treffen: „P. Hofbauer wäre ein Mann von vollendeter Heiligkeit, wenn er nicht bei jeder Gelegenheit zuerst auf die Gründung und Förderung von Missionshäusern (seiner Kongregation) bedacht wäre¹⁰.“ Ähnliches wurde auch gegen *Vinzenz Pallotti* vorgebracht¹¹. In Hofbauers Fall machte der Prokurator darauf aufmerksam, daß dem damals gerade erst konvertierten *Zacharias Werner* doch vielleicht das rechte Verständnis gefehlt habe, um als vollgültiger Zeuge gelten zu können, und wies im übrigen den Vorwurf mit der treffenden Bemerkung zurück: „Wenn sich *Dominikus*, beide *Franziskus*, *Ignatius*, *Philipp Neri* und andere Ordensstifter an den Grundsatz von *Zacharias Werner* gehalten hätten, könnte sich die katholische Welt nicht solcher blühender Ordensfamilien rühmen¹².“

Manchmal spürt man bei den Einwänden des Promotor Fidei eine gewisse Verlegenheit. Wenn das Leben eines Dieners Gottes ruhig verlaufen ist, wenn er in keine großen Unternehmungen verwickelt war, wenn er jung gestorben ist, wenn dann überdies das Zeugenmaterial nicht allzu reichlich ist, dann wird es dem Zensor manchmal schwer, geeignete Einwände zu finden. Ein solcher Prozeß, sehr verschieden von der splendida Causa *Vinzenz Pallottis*, ist der des jung verstorbenen römischen Priesters *Johannes Andreas Parisi* (1700—1734), eines Freundes des sel. *Joh. Bapt. de Rossi*. Der Promotor Fidei sagte gegen ihn: „*Parisi* zeigt sich uns als ein langsamer, furchtsamer, etwas schwerfälliger (morosior) Charakter. Er hängt sich ganz an die Hand seines Vorgesetzten (moderatoris lateri perpetuo inhaerentem). Seinen kleinlichen (minutis) Frömmigkeitsübungen ist er so ergeben, daß er sich durch nichts davon abbringen läßt. Gewiß verrät das bei einem jungen Mann Edelsinn und Frömmigkeit, aber eben übertriebene, und zeigt, daß seine Tugend weit von jener Vollkommenheit und Männlichkeit entfernt war, aus der Helden gemacht werden, jener Tugend, die den Boden schafft für schwierige Leistungen.“ — Der Postulator zeigte dagegen, daß *Parisi* Verhalten von jener heroischen Demut kam, die den sel. *de Rossi* auf den Diener Gottes den Spruch anwenden ließ: „Er liebte es, unbekannt zu bleiben und für nichts geachtet zu werden.“ Übrigens entfaltete *Parisi* in der kurzen Zeit seines Priestertums eine höchst gesegnete

¹⁰ A. S. Sedis 1866/67 472. ¹¹ A. S. Sedis 1886/87 389. ¹² A. S. Sedis 1866/67 476.

Wirksamkeit, und sein früher Tod wurde mitverursacht durch seine heroischen Anstrengungen im Dienst der Nächstenliebe¹³. Die Richter haben dem Postulator Recht gegeben. Aber die Bemerkungen des Zensors zeigen, daß ein bloßer Mangel innerer und äußerer Konflikte noch nicht genügt, um von Vollkommenheit sprechen zu können.

Bei den meisten Prozessen bereitet freilich nicht der Mangel an Konflikten Schwierigkeit, sondern eher das Übermaß an solchen. So bei der Dienerin Gottes *Margaritha Bourgeoys* (1620—1700¹⁴), die als Klostergründerin in dem noch sehr unzivilisierten Kanada in einem langen, an Abenteuern reichen Leben allerlei Reibungen mit Bischöfen hatte, und noch mehr bei der schon erwähnten Ehrw. *Jeanne Antide Thouret*, die unter anderm mit dem Bischof von Besançon, Msgr. Lecoz, in unerquicklichen Streit geriet. In diesem Fall konnte der Postulator zeigen, daß *Mère Thouret* durchaus im Recht war, da Msgr. Lecoz zu den *évêques sermentés* gehörte und somit damals nach den Bestimmungen seine Amtsgewalt nicht hätte gebrauchen dürfen. Noch reicher an Bitterkeiten solcher Art ist das Leben der Ehrw. *Maria Caelestis Crostarosa* (1696—1755), der eigentlichen Begründerin der Redemptoristinnen. In ihrem Prozeß über die *Introductio Causae*¹⁵ bewegt sich die Diskussion zwischen Promotor Fidei und Postulator hauptsächlich um Fragen wegen des Widerstandes gegen Seelenführer und kirchliche Vorgesetzte. In solchen Fällen muß der Postulator durch Aufhellung der tatsächlichen Verhältnisse die Berechtigung von dergleichen Konflikten nachweisen. Daß solche Dinge überhaupt vorkommen, spricht keineswegs von vornherein zu Ungunsten eines Dieners Gottes, der mitten im Leben und damit im Kampf steht. Die Geschichte der Kirche kennt Beispiele genug, wo selbst Heilige scharf aneinander gerieten. Benedikt XIV. führt den Streit zwischen dem hl. Hilarius, Bischof von Arles, und dem hl. Papst Leo dem Großen an¹⁶ und zitiert jenen Brief des heiligen Bernhard: *Laboravimus quantum potuimus, adversus pestem communem; die pestis communis ist aber niemand anders als der Bischof Wilhelm von York, den Papst Eugen III. suspendiert, Honorius III. aber 1226 heilig gesprochen hat.*

Daß ein Diener Gottes ein Kind seiner Zeit ist und den Anschauungen seiner Zeit folgt, wird ihm nicht notwendig zum Vorwurf gerechnet. Gegen *Januarius Sarnelli* (1702—1744), einen Freund des hl. Alphons,

¹³ A. S. Sedis 1880/81 372 u. 381.

¹⁴ A. S. Sedis 1879/80 260 sqq.

¹⁵ A. S. Sedis 1901/02 568—622.

¹⁶ De Beatif. II 41 pg. 417.

wollte der Promotor Fidei geltend machen, daß er erst mit 23 Jahren gefirmt worden sei. Der Postulator aber konnte erwidern, daß das damals in Neapel so Brauch war; der hl. Alphons wurde erst mit 26 Jahren gefirmt und niemand zweifelt deshalb an seiner Heiligkeit¹⁷.

Gegen *J e a n n e D e l a n o u e* (1666—1736) brachte der Promotor Fidei vor, sie habe sich in die Gewissensleitung ihrer untergebenen Schwestern eingemischt. Er führt einen Fall aus ihrer Biographie an, der nach heutigen Begriffen allerdings erstaunlich klingt: Einige junge Schwestern (oder Zöglinge?) gingen nach der Beicht zu *Mère Delanoue* und baten sie um die Erlaubnis, an einem bevorstehenden Festtag kommunizieren zu dürfen. *Mère Delanoue* schickte alle zurück, denn es war ihr geoffenbart worden, daß die Beichten unwürdig seien. Einzeln gestanden sie denn auch der Oberin, daß sie aus Scham Sünden verschwiegen hätten. Sie ließ sich nun von den Betreffenden die Vollmacht geben, mit dem Beichtvater darüber zu reden, schickte sie neuerdings zur Beicht, und als sie im Gebet erkannt hatte, die Beichten seien nun gültig, erlaubte sie ihnen die hl. Kommunion. — Der Postulator führte die Verteidigung in der Weise, daß er zeigte, es sei damals in Schwesterngenossenschaften fast allgemein Brauch gewesen, daß man die Oberin vor der Kommunion um Erlaubnis fragen mußte. Wenn aber die Untergebenen die Pflicht haben, um Erlaubnis zu fragen, dann hat die Oberin das Recht, die Erlaubnis unter Umständen zu verweigern. Die Oberin habe sich also nicht in das Amt des Seelenführers oder Beichtvaters eingedrängt, sondern nur von ihrem Recht Gebrauch gemacht¹⁸.

Übermaß in der äußeren Abtötung ist ein Punkt, der in den Anklagen des Promotor Fidei häufig wiederkehrt. Aber wenn die allzustrenge Abtötung ein Fehler ist, dann ist sie ein Fehler, der für die Heiligen charakteristisch ist; ein Fehler, vor dem die Heiligen gewarnt und für den sie doch selbst immer wieder die Beispiele geliefert haben. Weiter als *J e a n n e D e l a n o u e* kann man es in diesem Punkt kaum treiben. Wir Sklaven der Körperkultur lesen mit Schrecken, daß sie selbst Ungeziefer verwendete. Der Promotor Fidei stellte denn auch diese Methoden als „lächerlich“ und „absurd“, wenn nicht gar als erdichtet hin. Der Postulator konnte ihm jedoch mit dem Hinweis auf *Maria Magdalena Martinengo* und *Benedikt Joseph Labre* antworten¹⁹, und er hätte noch gar manche andere, bis zu den Wüstenvätern der Thebais anführen können. Mit dem Hinweis auf

¹⁷ A. S. Sedis 1874/75 292 u. 295. ¹⁸ A. S. Sedis 1898/99 556 u. 599.

¹⁹ A. S. Sedis 1898/99 553 u. 586.

übermäßige Abtötung scheint der Promotor Fidei nicht leicht durchdringen zu können, während das gänzliche Fehlen äußerer Abtötung, wie wir gesehen haben, der Causa eines Dieners Gottes verhängnisvoll werden könnte.

Obwohl der Kanonisationsprozeß von seinen Kandidaten peinlichste Gewissenhaftigkeit in der Vermeidung auch geringerer Fehler verlangt, fordert er doch keine absolute Sündenlosigkeit, weil sie dem sterblichen Menschen unmöglich ist. Von *Jeanne Delanoue* hatte ein Zeuge, ein Priester, ausgesagt, er halte dafür, daß sie nur ganz kurz im Fegfeuer gewesen sein könne (*Ma conviction est, que J. D. a passé par le purgatoire*). Der Promotor Fidei klammerte sich an diesen Ausdruck und meinte, die Dienerin Gottes „habe also gelebt und sei gestorben wie die übrigen Christen, gut, aber nicht heroisch“. — Darauf entgegnete der Postulator, wie es nicht anders denkbar war, es könne sich hier nur um „solche ganz kleine Fehler (*levissimas maculas*) handeln, deren Fehlen noch in keinem Heiligsprechungsprozeß bewiesen worden sei“ (*a quibus causarum istarum patroni nullum umquam Servorum Dei immunem demonstrare potuerunt*²⁰).

Die angeführten Beispiele dürften zeigen, daß es in der Tat möglich wäre, aus den im Kanonisationsprozeß zutage tretenden Anschauungen über die Vollkommenheit eine Art von allgemeiner Norm zusammenzustellen, und eine solche Norm oder ein solches Schema müßte für die aszetische Theologie von höchstem Interesse sein. Freilich brauchte man ein sehr reiches Material, um die unveränderlichen Richtlinien herauszuarbeiten, von denen die Ritenkongregation in der Beurteilung der Vollkommenheit geleitet wird. Auch dann wäre dieses Schema immer noch das Vollkommenheitsschema der Ritenkongregation, und diese ist nicht die katholische Kirche. Immerhin schafft die konstante Praxis einer so hohen kirchlichen Behörde in einer so wichtigen Sache eine starke Präsumption für die dieser Praxis zugrunde liegende doktrинelle Überzeugung.

Leider ist das allgemein zugängliche Material nicht eben reichlich. Es beschränkt sich auf die wenigen ausgewählten Prozeßakten, die unter Pius IX. und Leo XIII. veröffentlicht wurden. Auch die Bollandisten haben in den wenigen Fällen, wo sie Prozeßakten abdrucken, gerade die Diskussionen übergangen. In den *Acta Apostolicae Sedis* werden seit Pius X. nur mehr die abschließenden Dekrete publiziert.

²⁰ Ebd. 554 u. 587.